

Erläuterungen zur Ökostromförderbeitragsverordnung 2020

Allgemeines

Das System der Förderung von Ökostromanlagen basiert auf der Verpflichtung der Ökostromabwicklungsstelle, die ihr angebotene elektrische Energie aus Ökostromanlagen zu allgemeinen Bedingungen und den durch Verordnung festgelegten Preisen abzunehmen. Die Ökostromabwicklungsstelle weist diese Strommengen den in Österreich tätigen Stromhändlern zu, wofür diese einen gesetzlich determinierten Marktpreis zu entrichten haben.

Die Finanzierung der nicht durch die Markterlöse aus der Ökostromzuweisung und HKN-Verrechnung (HKN Herkunftsnachweise) gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle erfolgt im Wesentlichen über zwei Einnahmekomponenten, die Ökostrompauschale und den Ökostromförderbeitrag. Die Höhe des Ökostromförderbeitrags wird dabei jährlich aufs Neue durch eine Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus bestimmt. Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale, die für die Jahre 2018 bis 2020 mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (Ökostrompauschale-Verordnung 2018, BGBl. II Nr. 382/2017) festgesetzt wurden, sind bei der Bestimmung des Ökostromförderbeitrages zu berücksichtigen.

Ausgabenseitig entstehen der Ökostromabwicklungsstelle als Ökobilanzgruppenverantwortliche dabei neben den über dem Marktpreis liegenden Aufwendungen aus dem Ankauf von Ökoenergie auch Aufwendungen für die in den einzelnen Ökobilanzgruppen anfallende Ausgleichsenergie und den mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verbundenen administrativen und finanziellen Leistungen.

Der mit dem ÖSG 2012 normierte Ökostromförderbeitrag löste ab 1. Juli 2012 das bis dahin geltende Regime des Verrechnungspreises ab, welcher gesondert für Kleinwasserkraft sowie für sonstigen Ökostrom festzulegen war. Der Ökostromförderbeitrag kennt eine solche Differenzierung zwischen einzelnen Ökostromenergiequellen nicht, sondern dient in seiner Summe, abzüglich der durch die Ökostrompauschale generierten Erlöse, der Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle. Er ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltskomponenten (Netznutzungsentgelt und Netzverlustentgelt) zu leisten.

Die Neuregelung des Ökostromförderbeitrages mit dem ÖSG 2012 verrechnet die Belastungen durch Ökostrom zu gleichen Bedingungen (gleicher prozentueller Durchschnittsaufschlag auf das Systemnutzungsentgelt für alle Netzebenen) an die Netzbenutzer. Dies führt zu einer Gleichbehandlung aller Endkunden je Netzebene innerhalb Österreichs.

Die vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus bei der E-Control und der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in Auftrag gegebenen Prognosegutachten haben für die Errechnung des prozentuellen Aufschlags auf die aktuellsten Daten der Tarifierung zurückgegriffen. Diese Tarifierungsdaten beruhen hinsichtlich der Mengen auf den Zahlen aus dem Jahr 2018 (mit Berücksichtigung von Abweichungen in den vorangegangenen Jahren sowie der Abnahmemengen im ersten Halbjahr 2019) und bezüglich der Entgelte auf den Prognosen für die Systemnutzungsentgelte 2020 gemäß SNE-V 2018, BGBl. II Nr. 398/2017, in der Fassung BGBl. II Nr. 354/2018.

Die nicht durch Einnahmen bzw. Erlöse gedeckten Mehraufwendungen der Ökostromvergütung errechnen sich wie folgt:

	Gesamt
Prognostizierte unterstützte Menge 2020	12 224 GWh
Aufwendungen	in € Mio.
Einspeisevergütungen inkl. Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012	1 261,1
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	0,2
Verrechnungsverbindlichkeiten gemäß § 42 ÖSG 2012 laut Jahresabschluss 2018	-219,8
Prognostizierte Minderaufwendungen 2019	188,2
Administrative Aufwendungen	9,3
Finanzielle Erträge	-0,1
Ausgleichsenergie	34,0
Technologiefördermittel der Länder gemäß § 43 ÖSG 2012	7,0
Investitionszuschüsse Kleinwasserkraft	20,0
Investitionszuschüsse mittlere Wasserkraft	30,0
Investitionszuschüsse Photovoltaik und Stromspeicher	36,0
Zwischensumme Aufwendungen	1 366,0
Erlöse	in € Mio.
Einnahmen aus dem Verkauf von Ökoenergie	574,5
Einnahmen aus dem Verkauf von Herkunftsnachweisen	10,1
Einnahmen Ökostrompauschale 2020	280,8
Zwischensumme Erlöse	865,4
Finanzierungserfordernis 2020 in € Mio.	500,6

Das Finanzierungserfordernis in Höhe von 500,6 Mio. Euro ist durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken und wird auf die prognostizierten Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt für das Kalenderjahr in Höhe von rd. 1,9496 Mrd. Euro umgelegt. Daraus errechnet sich ein prozentueller Aufschlag von 25,68 %, der als Ökostromförderbeitrag je Netzebene einzuheben ist.

Zum Vergleich: im Jahr 2019 war ein prognostiziertes Finanzierungsvolumen von 311,9 Mio. Euro durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken, welches auf prognostizierte Einnahmen aus dem Netznutzungsentgelt und dem Netzverlustentgelt in Höhe von rd. 1,9201 Mrd. Euro umzulegen war. Daraus errechnete sich ein prozentueller Aufschlag von 16,24 % als Ökostromförderbeitrag je Netzebene. Die Einspeisemenge wurde im Jahr 2019 im Ausmaß von 10,732 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,84 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von 1,1635 Mrd. Euro darstellt.

Hinsichtlich der wesentlichen Kostenparameter wurde für das Jahr 2020 eine Einspeisemenge im Ausmaß von 12,224 TWh bei einer Durchschnittsvergütung von 10,32 Cent/kWh prognostiziert, was ein Vergütungsvolumen (inklusive Betriebskostenzuschlag gemäß § 22 ÖSG 2012) von rund 1,2611 Mrd. Euro darstellt.

Für die Investitionszuschüsse bei Kleinwasserkraft sind (wie im Vorjahr) im Jahr 2020 – § 26 Abs. 2 ÖSG 2012 entsprechend – 20 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln aufzustellen. Zudem werden gemäß ÖSG- Novelle 2019, BGBl. I Nr. 97/2019, für die Investitionsförderung der mittleren Wasserkraft für 2020 30 Mio. Euro veranlagt sowie für PV und Speicher 36 Mio. Euro (2019 15 Mio. Euro). Der mit Verordnung der E-Control bestimmte Preis für die Herkunftsnachweise wird laut Begutachtungsentwurf im Jahr 2020 0,83 Euro/MWh (2019: 0,70 Euro/MWh) betragen, der aktuell veröffentlichte Strommarktpreis (Ökostrom) für die Quartale Q1-Q4 2019 beträgt im Mittel 50,99 Euro/MWh. In Anbetracht des geringen Handelsvolumens an Terminkontrakten an der EEX für Stromfutures Phelix-AT, des Auftretens der OeMAG als Verkäuferin am Spotmarkt gemäß § 41 Abs. 2 ÖSG 2012 und nicht über Terminkontrakte sowie des Umstandes, dass die von der OeMAG realisierten Marktpreise im Jahr 2019 deutlich unter den zuvor getroffenen Strompreisprognosen liegen, wird für den Marktpreis 2020 eine Prognose von 47 Euro/MWh der Berechnung des Ökostromförderbeitrages zugrunde gelegt.

In den Jahren 2014 bis 2016 ist es zu einem starken Anstieg der Ausgleichsenergieaufwendungen in Folge höherer Einspeisemengen aus vor allem volatilen Ökostromerzeugungsformen und gestiegener Regelenergiekosten gekommen. In den letzten zwei Jahren war eine Trendumkehr dieser Entwicklung feststellbar. Am 25. Juli 2019 hat jedoch das Oberlandesgericht Düsseldorf das Mischpreisverfahren am Regelenergiemarkt für rechtswidrig erklärt. Die sich daraus ergebende Preissituation hat in den Folgemonaten zu einem deutlichen Anstieg der Ausgleichsenergiekosten geführt. Für das kommende Jahr wird weiterhin mit einem erhöhten Aufwand für die Beschaffung von Ausgleichsenergie gerechnet; folglich wurden für das Jahr 2020 34 Mio. Euro an Kosten angenommen.

Im Vergleich zu den letzten Jahren ist für 2020 durch die höhere Einspeisemenge nunmehr ein leicht gestiegenes Gesamteinspeisetarifvolumen in Höhe von 1,2611 Mrd. Euro gegeben. Dieses betrug laut Prognosegutachten im Jahr 2019 1 163,5 Mio. Euro, im Jahr 2018 1 070 Mio. Euro, 2017 1 020 Mio. Euro und im Jahr 2016 1 054,8 Mio. Euro.

Der durchschnittliche Marktpreis für Strom betrug im Jahr 2012 48,68 Euro/MWh. In den Folgejahren sank der durchschnittliche Marktpreis von 40,24 Euro/MWh im Jahr 2013 auf 35,35 Euro/MWh im Jahr 2014, auf 32,27 Euro/MWh im Jahr 2015, auf 27,0 Euro/MWh im Jahr 2016. Im Jahr 2017 betrug er 33,26 Euro/MWh und im Jahr 2018 44,48 Euro/MWh. Seit der Aufspaltung der gemeinsamen Preiszone DE/AT am 01. Oktober 2018 werden bei der Berechnung des Marktpreises laut § 41 Abs. 1 ÖSG 2012 Zug um Zug Phelix-AT Werte, die nun zur Verfügung stehen, herangezogen. Für das 1. bis 4. Quartal 2019 bewegt sich der Marktpreis in einer Bandbreite von 47,40 bis 58,08 Euro/MWh. Basis für die Erlösberechnung bildet der bereits genannte Prognosepreis von 47,00 Euro/MWh.

Dementsprechend lukrierte die OeMAG – wiewohl bei unterschiedlichen Ökostrommengen in der Ökobilanzgruppe – laut den damaligen Prognosen für das Jahr 2013 etwa 323 Mio. Euro (entspricht 42,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2014 etwa 330,9 Mio. Euro (entspricht 36,9% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2015 etwa 302,0 Mio. Euro (entspricht 31,2% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2016 etwa 321,9 Mio. Euro (entspricht 30,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens), für das Jahr 2017 etwa 281,0 Mio. Euro (entspricht 27,5% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens). Für das Jahr 2018 wurden 327,3 Mio. Euro prognostiziert (entspricht 30,6% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens). Für das Jahr 2019 wurden 477,4 Mio. Euro an Einnahmen über dem Marktpreis prognostiziert (entspricht 41,03% des damalig prognostizierten Einspeisetarifvolumens). Die Einnahmen aus dem veräußerten Ökostrom werden aufgrund der genannten Entwicklungen für das Jahr 2020 in Summe EUR 574,5 Mio. Euro umfassen; das entspricht in etwa 45,55% der Aufwendungen des prognostizierten Einspeisetarifvolumens.

Diese Entwicklungen führen im Vergleich mit dem Jahr 2019 zu einem höheren Unterstützungsvolumen im Jahr 2020, welches neben der Ökostrompauschale durch den Ökostromförderbeitrag abzudecken ist.

Zu § 2:

Für die Festlegung der Beträge der Netzentgeltkomponente „Netznutzungsentgelt (Leistung)“ wird in Bezug auf die nicht gemessene Leistung auf der Netzebene 7 eine Leistung von 4 kW für einen Zählpunkt zugrunde gelegt und ein gegenüber jenem mit gemessener Leistung vergleichsweise reduzierter pauschalierter Betrag vorgesehen. Dementsprechend wird die arbeitsbezogene Komponente höher gewichtet.